

Anhang A Anhang 8 Wahlordnung

Antragsteller*in: Wahlausschuss

Wahlausschuss

Wortlaut des Antrages

1 Wahlordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg

2 § 1 Geltungsbereich

3 Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Bundesversammlungen und sonstige
4 Versammlungen) der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, ihrer Gliederungen und
5 regionalen Zusammenschlüsse.

6 Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung
7 beschließen.

8 § 2 Wahlausschuss der Bundesversammlung

9 1. Die Bundesversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum
10 Bundesvorstand sowie der weiteren Mitglieder der Bundesleitung einen
11 Wahlausschuss ein. Das Verfahren der Wahl zum Wahlausschuss ist in § 8
12 dieser Wahlordnung definiert.

13 2. Der Wahlausschuss setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- 14 • die Wahlleiter*in
- 15 • die stellvertretende Wahlleiter*in
- 16 • bis zu zwei Beisitzer*innen

17 Der Bundesgeschäftsführung obliegt zugleich die Geschäftsführung des
18 Wahlausschusses. Durch Sie wird der organisatorische Rahmen gewährleistet.

19 3. Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- 20 • die Suche nach geeigneten Kandidat*innen für die Wahlen folgender Gremien:
21 Bundesvorstand, Bundesleitung, Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. Dies
22 betrifft sowohl die haupt- als auch die ehrenamtlich zu besetzenden

23 Stellen. Bei den hauptamtlichen Stellen umfasst dies die Sichtung von
24 Bewerbungsunterlagen sowie die Teilnahme an Kandidat*innengesprächen.

- 25 • die Moderation der Wahl und der Personalbefragung
- 26 • die Auszählung der Stimmen
- 27 • die Erstellung des Wahlprotokolls, welches dem Protokoll der
28 Bundesversammlung beigelegt wird. Inhalt des Wahlprotokolls ist eine Liste
29 der Personen, die die Wahl durchführen, eine Liste der sich zur Wahl
30 stellenden Kandidat*innen, eine Auflistung der Anzahl der Stimmen, die
31 diese auf sich vereinigen konnten, die Annahme der Wahl sowie die
32 Unterschrift der Wahlleitung.

33 § 3 Verpflichtungen und Arbeitsweise des Wahlausschusses der 34 Bundesversammlung

- 35 1. Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses müssen eine Verpflichtung auf
36 das Datengeheimnis gemäß § 5 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz
37 (KDG) unterzeichnen. Diese regelt, dass es den im Wahlausschuss agierenden
38 Personen untersagt ist, personenbezogene Daten außerhalb des Rahmens Ihrer
39 Tätigkeit im Wahlausschuss zu verarbeiten. Dieses Datengeheimnis besteht
40 auch nach Beendigung der Tätigkeit im Wahlausschuss. Die jeweils aktuelle
41 Fassung wird vom Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem*der
42 Datenschutzbeauftragten erstellt.
- 43 2. Der Austausch von personenbezogenen Daten Dritter durch den Wahlausschuss
44 geschieht ausschließlich unter Sicherstellung von Datenschutz und
45 Informationssicherheit auf einem datenschutzkonformen Kommunikationsweg.
46 Dies wird durch die zuständige Geschäftsstelle geregelt.

47 § 4 Allgemeine Grundsätze

48 Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung
49 angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw.
50 Delegierten mit der ordnungsgemäßen Einladung zugesandt werden.

51 Die Wahlen zum Bundesvorstand und zur Bundesleitung sind in geheimer bzw. nicht
52 namentlicher Form durchzuführen. Bei Wahlen gibt es die Möglichkeit, mit Ja oder
53 Nein zu stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft. Die Kumulation von
54 Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

55 Ein Stimmzettel ist gültig, sobald mindestens eine Stimme abgegeben wurde.
56 Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung abweichen oder bei denen der
57 Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, gelten als ungültig und abgegeben.

58 § 5 Ablauf der Wahlen

59 Zu einem Wahlgang gehören:

- 60 a) Eröffnung der Kandidat*innenliste
- 61 b) Entgegennehmen von Vorschlägen für Kandidat*innen
- 62 c) Schließung der Kandidat*innenliste

63 a) Bekanntgabe der Kandidat*innen

64 b) Vorstellung durch die Kandidat*innen und Personalbefragung

65 c) Personaldebatte

66 a. Eine Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertraulich
67 statt.

68 b. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des
69 jeweiligen Organs teil. Der*Die Kandidat*in ist von der Debatte ausgeschlossen.

70 c. Der Wahlausschuss nimmt nur dann an der Personaldebatte teil, wenn ein
71 stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

72 d) Wahl

73 a. Für jede kandidierende Person muss durch jedes Mitglied, das seine Stimme
74 wahrnimmt, mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Anzahl der abgebbaren Ja-
75 Stimmen ist auf die Zahl der ordentlich zu besetzenden Posten beschränkt.

76 b. Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus und verkündet das
77 Ergebnis. Ein Mitglied des Wahlausschusses erfragt den*die Kandidat*in nach der
78 Annahme der Wahl. Stehen Mitglieder des Wahlausschusses für ein Amt zur Wahl, so
79 dürfen sie diese Wahl nicht mit durchführen. Stehen alle Mitglieder des
80 Wahlausschusses zur Wahl, so zählt die Bundesleitung die Wahl aus.

81 c. Ist eine Kandidat*in oder sind mehrere Kandidat*innen für eine Funktion
82 aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen
83 erhalten hat.

84 d. Erhält keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so
85 findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
86 Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

87 e. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter
88 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

89 e) Feststellung des Wahlergebnisses

90 f) Befragung der gewählten Person über die Annahme der Wahl

91 g) Bekanntgabe der gewählten Person

92 § 6 Wahlvorschläge

93 1. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der
94 Bundesversammlung sowie die Diözesanverbände als Ganzes.

95 2. Wahlvorschläge für den Bundesvorstand sind spätestens acht Wochen vor dem
96 festgesetzten Termin der Bundesversammlung bei der*dem Wahlleiter*in
97 einzureichen, sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge für
98 den Bundesvorstand können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden,
99 wenn sich die Bundesversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
100 stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt. Wahlvorschläge für die
101 weiteren Mitglieder der Bundesleitung können bis zur Bekanntgabe der

Kandidat*innen an der Bundesversammlung eingebracht werden. Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7 Wahl des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand wird entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt

a) die Bundesvorsitzenden

b) der*die Bundeskurat*in

1. Ist eine Kandidat*in oder sind mehrere Kandidat*innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.

2. Erhält keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

3. Bei Einzelwahlen mit nur einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber*innen sind Nein-Stimmen unstatthaft.

4. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung

Die weiteren Mitglieder der Bundesleitung werden gemeinsam gewählt (Listenwahl). Es können nicht mehr Stimmen für Kandidat*innen abgegeben werden, wie freie Plätze zur Verfügung stehen.

Bei Listenwahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Sonstige Wahlen

Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Hier genügt die Abstimmung durch Handzeichen und en bloc. Eine Personaldebatte findet nur auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes statt.

§ 10 Abwahlen

Die Mitglieder der Bundesleitung können vorzeitig abberufen werden.

Dazu müssen von mindestens 1/3 der Diözesanverbände bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung vier Wochen davor Neuwahlen beantragt werden. Dies erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ggf. der Benennung einer Kandidat*in. Das weitere Verfahren regeln die §§ 3 und 4.

138 **Inkrafttreten**

139 Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von
140 Oignies, am 23.06.2014 in Kraft.

141 Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Begründung

Damit die Wahlordnung selbst auch kommentierbar und änderbar ist, findet ihr sie hier als Anhang.

unterstreichungen = NEU

kursiv = gestrichen